

Verordnung über Gebäudeblitzschutz

(Vom 21. August 1974)

I. Blitzschutzpflicht

§ 1. Bauliche Anlagen, die zufolge ihrer Lage, Bauart oder Nutzung durch Blitzschlag gefährdet sind oder bei denen Blitzschlag leicht zu grösseren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

Grundsatz

§ 2. Mit Blitzschutzanlagen müssen insbesondere versehen sein:

Anwendungs-
fälle

- a) Gebäude mit starker Personenbelegung, wie Anstalten, Ausstellungs- und Sporthallen, Bahnhöfe, Fabriken, Hotels, Kasernen, Kirchen, Schulhäuser, Spitäler, Theater, Warenhäuser;
- b) besonders hohe Bauwerke, wie Hochhäuser, Hochkamine, Türme, einschliesslich die zugehörigen anstossenden Gebäude normaler Bauhöhe;
- c) Gebäude, deren Inhalt einen besonderen, namentlich wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert aufweist, wie Archive, Museen, Sammlungen;
- d) Lagerhäuser und grössere Holzbauten;
- e) Behälter für gefährliche, insbesondere brennbare Flüssigkeiten oder Gase, wie Lager für flüssige Treib- und Brennstoffe, samt den zugehörigen Gebäuden (Maschinenhaus, Gaswerk, Lagergebäude mit Abfüllvorrichtungen);
- f) Gebäude, in denen explosionsgefährliche oder leicht entzündbare Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, wie Sprengstoffe, Munition;
- g) grössere landwirtschaftliche Ökonomie- und Betriebsgebäude mit Einschluss der Geflügelfarmen sowie der zugehörigen anstossenden Wohngebäude.

Fahrnisbauten § 3. Für Bauten, die nicht als Dauereinrichtungen erstellt werden, wie Traglufthallen, Zirkuszelte usw., gilt § 1 sinngemäss.

Zweifelsfälle § 4. Im Zweifel entscheidet der Blitzschutzaufseher darüber, ob eine bauliche Anlage blitzschutzpflichtig ist.

II. Ausführung, Änderung und Unterhalt der Blitzschutzanlagen

Ausführung der Anlagen § 5. Für die technische Ausführung der Blitzschutzanlagen gelten die Leitsätze für Blitzschutzanlagen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins.

a) Im allgemeinen

Diese finden auch Anwendung auf freiwillig erstellte Anlagen.

b) Sondervorschriften für Fernmelde- und Schwachstromanlagen § 6. Für den Blitzschutz von Fernmelde- und Schwachstromanlagen in und an Gebäuden gelten die Vorschriften der Eidgenössischen Post-, Telefon- und Telegrafenvverwaltung.

Für den Einbezug der Antennentragwerke sowie der Fernmelde- und Schwachstrom-Dachständer in den Blitzschutz gelten die Leitsätze für Blitzschutzanlagen des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins.

c) Sondervorschriften für Starkstromanlagen § 7. Für den Blitzschutz von Starkstromanlagen in und an Gebäuden sowie für den Einbezug von Starkstrom-Dachständern in den Blitzschutz von Gebäuden gelten die Hausinstallationsvorschriften des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins.

Für den Blitzschutz der Gebäude von Kraftwerken, Unterwerken und Transformatorenstationen gelten die Leitsätze für Blitzschutzanlagen des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins.

Änderung der Anlagen § 8. Werden bestehende Blitzschutzanlagen in wesentlichen Teilen geändert oder erweitert, so ist die Gesamtanlage den Leitsätzen des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins anzupassen.

a) von Blitzschutzanlagen

b) von Bauwerken mit Blitzschutzanlagen § 9. Wird ein mit einer Blitzschutzanlage versehenes Bauwerk in wesentlichen Teilen geändert oder erweitert, so ist die Blitzschutzanlage auf die abgeänderten oder erweiterten

Teile auszudehnen und die Gesamtanlage den Leitsätzen des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins anzupassen, sofern das Bauwerk blitzschutzpflichtig ist.

§ 10. Die Blitzschutzanlagen sind stets in einwandfreiem Zustand zu erhalten.

Unterhalt
der Anlagen

III. Kontrolle der Blitzschutzanlagen

§ 11. Neuerstellte oder abgeänderte Blitzschutzanlagen sind vor der Eindeckung der Erdungen durch die Blitzschutzbeauftragte auf ihre richtige Ausführung zu untersuchen.

Abnahme neuer
oder abgeän-
deter Anlagen

Der Ersteller hat dem Blitzschutzbeauftragte die abnahmebereite Anlage sofort schriftlich zu melden.

Der Blitzschutzbeauftragte gibt dem Ersteller Gelegenheit, bei der Untersuchung der Anlage anwesend zu sein.

§ 12. Die Blitzschutzbeauftragte kontrollieren die Blitzschutzanlagen alle sechs Jahre.

Periodische
Kontrolle der
Anlagen

Wo es wegen Korrosion oder andern Gründen notwendig ist, sind die Kontrolluntersuchungen mindestens alle drei Jahre durchzuführen.

§ 13. Die Gebäudeversicherung kann ausserordentliche Untersuchungen der Blitzschutzanlagen vornehmen lassen.

Ausser-
ordentliche
Kontrollen der
Anlagen

Desgleichen steht dem Gebäudeeigentümer das Recht zu, jederzeit eine Untersuchung seiner Anlage zu verlangen.

§ 14. Von jedem Blitzschlag in ein Gebäude hat der Eigentümer dem Blitzschutzbeauftragte Kenntnis zu geben.

Kontrolle nach
einem Blitz-
schlag

Der Blitzschutzbeauftragte unterzieht die Anlage sofort einer Kontrolle.

§ 15. Bei der Kontrolle der Blitzschutzanlagen sind die sichtbaren Teile mit Einschluss der Erdungen zu prüfen. Soweit erforderlich, sind die Erdungswiderstände zu messen.

Durchführung
der Kontrolle

§ 16. Der Blitzschutzbeauftragte macht dem Gebäudeeigentümer die zur Behebung allfälliger Mängel notwendigen Auflagen und überwacht deren Vollzug.

Kontroll-
ergebnis

Kontrollkosten § 17. Die Kosten der Prüfung neu erstellter oder abgeänderter Anlagen, der periodischen Kontrollen und der von ihr veranlassten ausserordentlichen Kontrollen sowie der erstmaligen Nachkontrolle und der Abklärung von Blitzschlägen trägt die Gebäudeversicherung; die übrigen Kosten gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

IV. Blitzschutzaufseher

Wahl Entschädigungen § 18. Zur Kontrolle der Blitzschutzanlagen wählt der Regierungsrat die nötige Zahl nebenamtlicher Blitzschutzaufseher auf Amtsdauer der kantonalen Behörden.

Die Entschädigungen der Blitzschutzaufseher werden vom Regierungsrat festgesetzt.

Verzeichnis der Blitzschutzanlagen § 19. Der Blitzschutzaufseher führt ein amtliches Verzeichnis über die Blitzschutzanlagen mit den nötigen Angaben über die technische Ausführung und die durchgeführten Kontrollen.

V. Rechtsschutz

Rekurs § 20. Gegen Anordnungen des Blitzschutzaufsehers kann der Gebäudeeigentümer innert 20 Tagen bei der Direktion des Innern Rekurs erheben.

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten § 21. Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts § 22. Die Verordnung über Gebäudeblitzschutz vom 25. März 1937 wird dadurch aufgehoben.

Zürich, den 21. August 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Stucki

Der Staatsschreiber:

Roggwiller